

Satzung des Landkreises Börde über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige (Entschädigungssatzung)

Inhaltsübersicht

I. ABSCHNITT

Allgemeines

§ 1 Grundsätze

II. ABSCHNITT

Festsetzung der Entschädigungen

§ 2 Ehrenamtlich Tätige im Bereich der Kreistagsarbeit

§ 3 Ehrenamtlich Tätige im Bereich der Feuerwehr und der Katastrophenschutz-
einheiten

§ 4 Ehrenamtlich Tätige im Bereich des Jagd- und Fischereiwesens

§ 5 Ehrenamtlich Tätige im Bereich des Umweltschutzes

III. ABSCHNITT

Gemeinsame Vorschriften

§ 6 Reisekostenvergütung

§ 7 Verdienstausfall

§ 8 Zahlungsmodalitäten

IV. ABSCHNITT

Schlussbestimmungen

§ 9 Entstehung/Verlust des Leistungsanspruches

§ 10 Steuerliche Behandlung

§ 11 Sprachliche Gleichstellung

§ 12 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 8, 30, 35, 45 Absatz 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), hat der Kreistag des Landkreises Börde in seiner Sitzung am 17.09.2014 die folgende „Satzung des Landkreises Börde über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige (Entschädigungssatzung)“ beschlossen:

I. Abschnitt Allgemeines

§ 1 Grundsätze

- (1) Für die Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit gemäß den §§ 30, 35, 51 KVG LSA erhalten ehrenamtlich Tätige eine Entschädigung.
(2) Entschädigung wird ihnen nach Maßgabe dieser Satzung gewährt.

II. Abschnitt II Festsetzung der Entschädigungen

§ 2 Ehrenamtlich Tätige im Bereich der Kreistagsarbeit

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Kreistages erhalten eine monatliche allgemeine pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von **210,00 EURO**.
(2) Neben der allgemeinen pauschalierten Aufwandsentschädigung erhalten monatlich eine besondere pauschalierte Aufwandsentschädigung:
- | | |
|---|---------------------|
| 1. der Vorsitzende des Kreistages in Höhe von | 180,00 EURO, |
| 2. die Vorsitzenden der beratenden Ausschüsse des Kreistages, soweit der Vorsitz nicht dem Landrat obliegt, jeweils in Höhe von | 120,00 EURO, |
| 3. die Vorsitzenden der aufgrund anderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse des Kreistages, soweit der Vorsitz nicht dem Landrat obliegt, jeweils in Höhe von | 120,00 EURO, |
| 4. die Vorsitzenden der Fraktionen des Kreistages jeweils in Höhe von | 120,00 EURO. |

(3) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Kreistages und seiner Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von **14,40 EURO**.

Als Sitzungen im Sinne dieser Satzung gelten:

1. Sitzungen des Kreistages des Landkreises Börde,
2. Sitzungen der beratenden, beschließenden und aufgrund anderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse und Unterausschüsse des Landkreises Börde,
3. Sitzungen der Fraktionen, jedoch nicht mehr als eine Sitzung in Vorbereitung einer anberaumten Kreistagssitzung,
4. anderweitige Sitzungen und Beratungen, zu denen die Mitglieder des Kreistages geladen werden, soweit sie unmittelbar der Vorbereitung von Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse dienen und sofern die Teilnahme durch den Vorsitzenden des Kreistages genehmigt worden ist.

(4) Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld das 2,5-fache des nach Absatz 3 zu gewährenden Sitzungsgeldes je Tag nicht übersteigen.

(5) Stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen wird ein Sitzungsgeld nur im Vertretungsfall gewährt.

(6) Im Falle der Verhinderung

- des Vorsitzenden des Kreistages,
- des Vorsitzenden der beratenden Ausschüsse oder der aufgrund anderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse oder
- des Vorsitzenden der Fraktionen

für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten kann dem Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt werden. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen.

(7) Mehrere nach Absatz 2 in Betracht kommende besondere Aufwandsentschädigungen werden nebeneinander gewährt.

(8) Für die Teilnahme an den in Absatz 3 Satz 2 genannten Sitzungen und Beratungen erhalten Mitglieder des Kreistages und seiner Ausschüsse zur Abgeltung der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück eine Entschädigung in Höhe von 0,35 EURO je gefahrenen Kilometer mit eigenem Kraftfahrzeug bzw. in Höhe der nachgewiesenen notwendigen Kosten des benutzten öffentlichen Verkehrsmittels. Das Gleiche gilt für Fahrten im Zuständigkeitsbereich des Kreistages, soweit diese in der Ausübung des Mandats begründet sind und mit Zustimmung des Vorsitzenden des Kreistages oder des Ausschussvorsitzenden erfolgen. Die Zustimmung soll durch den Vorsitzenden des Kreistages oder des Ausschusses schriftlich oder elektronisch erfolgen.

§ 3

Ehrenamtlich Tätige im Bereich der Feuerwehr und der Katastrophenschutzeinheiten

(1) Im Aufgabenbereich des übergemeindlichen Brand- und Katastrophenschutzes erhalten ehrenamtlich Tätige monatlich eine allgemeine pauschalierte Aufwandsentschädigung:

- | | |
|--|---------------------|
| 1. der Kreisbrandmeister in Höhe von | 378,00 EURO, |
| 2. die Abschnittsleiter jeweils in Höhe von | 250,00 EURO, |
| 3. der Bereitschaftsführer der Fachdienste des Katastrophenschutzes in Höhe von | 54,00 EURO, |
| 4. die Leiter des Fachdienstes Führung und des Fachdienstes Logistik in Höhe von | 54,00 EURO, |
| 5. die Zugführer der Fachdienste des Katastrophenschutzes jeweils in Höhe von | 36,00 EURO, |
| 6. die Kreisjugendfeuerwehrwarte | 162,00 EURO. |

(2) Im Fall der Verhinderung eines der in Absatz 1 genannten ehrenamtlich Tätigen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen kann dem Stellvertreter für die über zwei Wochen hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zu der Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt werden. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Verhinderungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen.

(3) Für die Teilnahme an Sitzungen erhalten die ehrenamtlich Tätigen nach Absatz 1 zur Abgeltung der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück eine Entschädigung in Höhe von 0,35 EURO je gefahrenen Kilometer mit dem eigenen

Kraftfahrzeug bzw. in Höhe der nachgewiesenen notwendigen Kosten des benutzten öffentlichen Verkehrsmittels. Das Gleiche gilt für Fahrten zum Ort der Ausübung ihrer Tätigkeit und zurück.

§ 4

Ehrenamtlich Tätige im Bereich des Jagd- und Fischereiwesens

(1) Im Aufgabenbereich des Jagd- und Fischereiwesens ehrenamtlich Tätige erhalten monatlich eine allgemeine pauschalierte Aufwandsentschädigung:

- | | |
|--|---------------------|
| 1. der Kreisjägermeister in Höhe von | 270,00 EURO, |
| 2. die Mitglieder des Jagdbeirates jeweils in Höhe von | 112,50 EURO, |
| 3. der Fischereiberater in Höhe von | 60,00 EURO. |

(2) Im Falle der Verhinderung eines der in Absatz 1 genannten ehrenamtlich Tätigen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten kann dem Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenden gewährt werden. Erhält der Stellvertreter bereits eine allgemeine Aufwandsentschädigung als Mitglied des Jagdbeirates, so beträgt die allgemeine Aufwandsentschädigung als Stellvertreter zusätzlich nur 50 v. H. der allgemeinen Aufwandsentschädigung des Vertretenen.

(3) Für die Teilnahme an Sitzungen erhalten die ehrenamtlich Tätigen nach Absatz 1 Nr. 2 zur Abgeltung der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück eine Entschädigung in Höhe von 0,35 EURO je gefahrenen Kilometer mit dem eigenen Kraftfahrzeug bzw. in Höhe der nachgewiesenen notwendigen Kosten des benutzten öffentlichen Verkehrsmittels.

§ 5

Ehrenamtlich Tätige im Bereich des Umweltschutzes

(1) Im Aufgabenbereich des Umweltschutzes tätige ehrenamtliche Naturschutzbeauftragte erhalten monatlich eine allgemeine pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von **70,00 EURO**.

(2) Für die Teilnahme an Sitzungen des Naturschutzbeirates wird den Mitgliedern ein Sitzungsgeld in Höhe von **14,40 EURO** gewährt.

(3) Die Mitglieder des Naturschutzbeirates nach Absatz 2 erhalten auf Antrag Ersatz der ihnen bei Ausübung ihrer Beirats Tätigkeit entstandenen Fahrtkosten nach § 4 oder § 5 Absatz 1 des Bundesreisekostengesetzes.

(4) Für ehrenamtlich Tätige nach Absatz 1 und 2 besteht kein Anspruch auf Ersatz des durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes entstandenen Verdienstaufschlags.

Abschnitt III

Gemeinsame Vorschriften

§ 6

Reisekostenvergütung

(1) Den in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen wird Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt werden. § 5 dieser Satzung bleibt unberührt.

(2) Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind grundsätzlich nach § 35 Absatz 2 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

(3) Für genehmigte Dienstreisen werden die Reisekosten (Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgelder) erstattet. Die Zustimmung erteilen:

1. der Vorsitzende des Kreistages bzw. des jeweiligen Ausschusses für die Mitglieder des Kreistages sowie für die Mitglieder der aufgrund anderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse des Kreistages,
2. der Landrat für die sonstigen ehrenamtlich Tätigen.

Die Zustimmung ist nur für den jeweiligen Einzelfall zu erteilen und steht unter dem Vorbehalt, dass entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Die Genehmigung soll durch den jeweiligen Vorsitzenden oder den Landrat schriftlich oder elektronisch erfolgen.

§ 7

Verdienstaussfall

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht ein Anspruch auf Ersatz des durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes entstandenen Verdienstaussfalls. Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt. Selbständigen und Personen, die keinen Verdienst haben, wird der Verdienstaussfall in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes in Höhe von 9,00 EURO pro Stunde ersetzt (Verdienstaussfallpauschale gemäß § 35 Absatz 1 Satz 2 KVG LSA).
- (2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung soll erstattet werden, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (3) Erstattungen nach Absatz 1 und 2 sind schriftlich zu beantragen.

§ 8

Zahlungsmodalitäten

Die Zahlung von Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekostenvergütung, Verdienstaussfall für die ehrenamtlich Tätigen nach dieser Satzung erfolgt im Folgemonat auf Antrag. Als Antrag auf Zahlung von Sitzungsgeld und Fahrtkosten gilt die Eintragung und handschriftliche Unterzeichnung auf der Anwesenheitsliste zur Sitzung.

Abschnitt IV

Schlussbestimmungen

§ 9

Entstehung/Verlust des Leistungsanspruches

- (1) Ansprüche auf die Gewährung einer allgemeinen oder besonderen Aufwandsentschädigung entfallen, wenn die Tätigkeiten ununterbrochen länger als drei Monate, bei ehrenamtlich Tätigen im übergemeindlichen Brand- und Katastrophenschutz länger als einen Monat, nicht wahrgenommen werden.
- (2) Entsteht oder entfällt der Anspruch auf Gewährung von Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
- (3) Sitzungsgeld wird einem Anspruchsberechtigten nur gewährt, wenn die Dauer seiner Teilnahme an der Sitzung mindestens ein Drittel der Dauer der Sitzung beträgt.
- (4) Die Erstattung von Auslagen wegen der Teilnahme an Sitzungen der Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräte und ähnlicher Organe von Unternehmen, in die Mitglieder des Kreistages berufen werden, wird durch das jeweilige Unternehmen geregelt.
- (5) Bediensteten des Landkreises, die Mitglieder in den vorgenannten Ausschüssen sind, wird ein Sitzungsgeld sowie die Erstattung von Auslagen nur gewährt, soweit sie diese Tätigkeit nicht im Rahmen ihrer Dienstpflichten ausüben.

§ 10

Steuerliche Behandlung

Der Erlass des Ministeriums für Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden (Erl. des MF vom 09.11.2010, MBl. LSA S. 638, geändert durch Erl. vom 16.10.2013, MBl. LSA S. 608) findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 11

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 12
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2014 in Kraft.
(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung des Landkreises Börde über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige (Entschädigungssatzung) vom 03.07.2008, zuletzt geändert durch die Dritte Änderungssatzung vom 14.05.2014 außer Kraft.

Landkreis Börde
Haldensleben, den 18. September 2014


Walker
Landrat

